

Abschrift

2410/003

BUNDESGERICHTSHOF

B e s c h l u ß

IX 28 48/77

in der Entschädigungssache

Herbert H [REDACTED],

P [REDACTED], P [REDACTED], P [REDACTED] / Argentinien,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch den Innenminister des Landes Nordrhein-
Westfalen, Alisabethstraße 5, Düsseldorf,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 29. März 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Dr. Thumm, Portmann, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 14. Juli 1976 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision gemäß § 219 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht ist ebenso wie die Entschädigungsbehörde der Auffassung, daß als nach § 171 Abs. 1 ZPO erhebliche Schädigung des Klägers nur die Beendigung oder Unterbrechung seiner Tätigkeit bei einem Landwirt und im Betrieb seines Vaters durch die verfolgungsbedingte Auswanderung in Betracht komme. Dies steht im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Rw 1972, 424; 1973, 270; 1977, 70), wonach ein Härteausgleich einen Schaden an einem im Rahmen der gesetzlichen Ansprüche geschützten Rechtsgut voraussetzt. Das ist hier die durch §§ 64 ff ZPO geschützte Nutzung der Arbeitskraft, jedenfalls soweit es sich um die Aushilfstätigkeit des Klägers bei einem Bauern handelt. Ob dies auch für die im Rahmen des § 1617 BGB a.F. liegen-

- 3 -

de Tätigkeit im Geschäft des Vaters gilt, bedarf hier keiner Entscheidung. Zugunsten des Klägers kann davon ausgegangen werden, daß es sich um eine für § 171 BGG erhebliche Nutzung der Arbeitskraft handelte. Die Beeinträchtigung in den beiden Tätigkeiten begründet keinen Anspruch auf Entschädigung für Schäden im beruflichen Fortkommen. Die Aushilftätigkeit bei dem Bauern war nach den Feststellungen des Tatrichters nur eine Vorbereitung auf die geplante Auswanderung. Die Hilfe im Geschäft des Vaters bezweckte nicht eigenen Erwerb des Klägers. Die Schädigung in diesen beiden Tätigkeiten durch die verfolgte Auswanderung hat die Entschädigungsbehörde als gering bezeichnet. Dies entspricht den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts über die vom Kläger alsbald im Auswanderungsland aufgenommene Tätigkeit. Danach kann die Schädigung des Klägers in der Nutzung seiner Arbeitskraft sogar als geringfügig im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 1 BGG gewertet werden, so daß schon deswegen ein Härteausgleich ausscheidet (vgl. BGH RW 1977, 70). Nimmt man dies nicht an, dann ist die Schädigung des Klägers in der Nutzung seiner Arbeitskraft jedenfalls so gering, daß die Verweigerung eines Härteausgleichs dafür im Rahmen des der Entschädigungsbehörde eingeräumten Ermessens liegt.

Ein Härteausgleich wegen des Verlustes der Möglichkeit, das Geschäft des Vaters in Deutschland zu übernehmen, scheidet aus. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts ist der Kläger insoweit nicht geschädigt worden, weil er seine Lebensgrundlage nicht im Geschäft des Vaters suchte. Er wollte Bankkaufmann werden. Außerdem fehlt nach der Überzeugung des Berufungsgerichts jeder greifbare Anhaltspunkt, daß beim Tode des Vaters dessen Geschäft auf den Kläger übergegangen wäre.



Infolgedessen kann hier die Rechtsfrage offenbleiben, ob der Verlust einer Aussicht oder Möglichkeit, das väterliche Geschäft zu übernehmen, ein Schaden an einem in Rahmen der gesetzlichen Entschädigungsansprüche geschützten Rechtsgut wäre.

Mai

Dr. Thum